Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 362.) Verordnung über die Auflösung des Indults. Vom 13ten Juni 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Wir wegen der Maaßregeln zur Erhaltung der Grundbesitzer, die Provinzialbehörden und die Landesrepräsentanten mit ihren Gutachten vernommen haben; so verordnen Wir auf den Vortrag Unsers gesammten Staatsministeriums:

§. 1.

Das Edikt vom 20sten Juni 1811. betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults, Unsere Ordre vom 3ten Juni 1814. wegen Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer und die Verordnung vom 1sten März 1815., wegen Erhaltung der Grundbesitzer, werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Edikts, sollen in den Provinzen, in welchen die §. 1. genannten Gesetze bisher gültig gewesen sind, die allgemeinen Schuldgesetze und Vorschriften des Landrechts und der Gerichtsordnung wieder in Wirksamkeit treten, und nur diejenigen Abänderungen statt finden, welche das gegenwärtige Edikt festsetzen wird.

§. 3.

Diese Abänderungen der allgemeinen Vorschriften sollen in den Provinzen Mark Brandenburg, Pommern und Schlesien bis zum 1sten Januar 1819., und in den Provinzen Ost- und Westpreußen bis zum 1sten Januar 1822. gültig seyn.

Was von der Mark Brandenburg gilt, ist überall auch auf den diesseits der Elbe belegenen Theil des Herzogthums Magdeburg, gemäß §. 2., anzuwenden.

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten Juni 1816.)

§. 4.

Sie sollen aber nur den Eigenthümern ganzer Landgüter und einzelner zum Ackerbau, zur Viehzucht oder zur Forstwirthschaft bestimmten Grundstücke, mit Einschluß der Besitzer ländlicher Grundstücke bei den Städten, welche an den Natural-Kriegslieferungen des platten Landes Theil genommen haben, wegen der bis zum 24sten Juni 1814. darauf hypothekarisch versicherten Schulden zu statten kommen, und zwar nur in sofern diese Eigenthümer das Grundstück vor dem 24sten Juni 1814. bereits besessen, oder von einem solchen Besitzer ererbt haben.

§. 5.

Sie sollen also nicht zu statten kommen:

a) den Eigenthümern städtischer Grundstücke, in so weit sie nicht im §. 4. begriffen sind;

b) denjenigen, welche das ländliche oder ackerstädtische Grundstück nach dem 24sten Juni 1814. erkauft haben.

Auch sind von selbst ausgeschlossen:

c) die in Konkurs bereits versunken sind,

so wie

d) diejenigen, die ihre verschuldeten Grundstücke verlassen.

Endlich bleiben

e) die Erwerber von Domainen- und geistlichen Grundstücken, wenn sie solche auch vor dem 24sten Juni 1814. erkauft haben, ausgeschlossen, weil diesen bei der Erwerbung bereits bekannt war, daß der Staat seine Domainen, und die säkularisirten geistlichen Güter nur deshalb veräußere, damit den allgemeinen auf der Staatskasse ruhenden Verpflichtungen ein Genüge geleistet werde.

§. 6.

Die Ausnahmen von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu Gunsten der Schuldner, sollen in folgenden Bestimmungen enthalten seyn.

§. 7.

A. Wegen der Kapitalien.

Aufkündigung der Kapitalien.

1) Dem Gläubiger wird die Aufkündigung des Kapitals nur mit der Beschränkung gestattet, daß der Schuldner die Zahlung erst Ein Jahr nach erfolgter Aufkündigung leisten darf, wenn auch der Darlehnsvertrag oder das Gesetz eine kürzere Aufkündigungsfrist bestimmen.

2) Ist ein bereits aufgekündigtes Kapital im Laufe des Jahres 1816. fällig; so kommt dem Schuldner, wenn er sich sonst zu den Wohlthaten dieser Verordnung eignet, die Zahlungsnachsicht bis zum 1sten Januar 1817. selbst dann zu statten, wenn das Kapital schon auf Exekution stehet.

3) a. Der Schuldner ist berechtigt, den aufkündigenden Gläubiger in Privatpfandbriefen und in Domainenpfandbriefen der Provinz zu befriedigen, welche der Gläubiger nach dem Nominalwerth anzunehmen verpflichtet ist.

b. Dieses findet nicht statt, wenn der Schuldner aufkündigt, oder wenn bei schon gekündigten Kapitalien und bei solchen, deren Verfalltag vor Ablauf der gesetzlichen Nachsichtsfrist (§. 3.) eintreten würde, der Gläubiger sich erklärt, den Ablauf dieser Frist, also den 1sten Januar 1819. oder in Preußen den 1sten Januar 1822. abwarten zu wollen. Wenn sich der Gläubiger binnen sechs Monaten vor der Verfallzeit nicht erklärt, wird dafür angenommen, daß er die Zahlung zur bestimmten Zeit in Pfandbriefen zu empfangen bereit sey.

c. Da die Vorschriften dieses Edikts auf die mit dem vormaligen Herzogthum Warschau verbundenen Theile der Provinz Westpreußen nicht anwendbar sind; so sind die Pfandbriefe aus diesen Theilen ausgeschlossen.

§. 8.

Erleichterung der Spezial- oder General-Moratorien.

Diejenigen an der Wohlthat des gegenwärtigen Gesetzes Theil habenden Schuldner, welche bei zulänglichem Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger noch einer erweiterten Zahlungsnachsicht zu ihrer Erhaltung bedürfen, müssen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung Tit. 47. P. I. die Gestattung zum Spezial- oder General-Moratorium nachsuchen.

§. 9.

Dieses Moratorium kann gegen Real- und gegen Personalgläubiger nachgesucht werden.

§. 10.

Die Vorschriften der Gerichtsordnung sollen in diesem Falle dahin abgeändert werden:

1) Bei der Nachweisung der Vermögens-Suffizienz des Schuldners und der dem Gläubiger während des Indults zu gewährenden Sicherheit sollen angenommen werden:

A. Ländliche Grundstücke;

a) entweder nach dem vollen Betrage einer nach landschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe oder

b) nach dem Kapitalwerth, der zu 4 pro Cent aus dem Durchschnitt-Ertrage der letzten sechs Jahre vor dem laufenden Wirthschaftsjahr berechnet wird, oder

c) auf $\frac{2}{3}$ des gleichmäßig aus dem Ertrage der letzten sechs Jahre vor dem Kriege berechneten Kapitalwerths, oder

d) nach dem ganzen Betrage des aus dem Hypothekenbuch erhellenden Erwerbungspreises aus dem Zeitraum vor dem Jahre 1780. oder nach dem Jahre 1806., oder

e) auf ½ des Erwerbpreises aus den Jahren 1780. bis 1800.

f) auf ¾ des Erwerbpreises aus den Jahren 1800. bis 1806.

B. Hypothekenkapitalien des Schuldners, so weit sie innerhalb der Werthe (A.) eingetragen stehen;

C. Staatspapiere aller Art nach dem Nominalwerth, denen in Ostpreußen die Königsbergschen Stadtobligationen gleich zu achten;

D. Die ohne spezielles Unterpfand auf die gemeinsame Verpflichtung der Eingesessenen kontrahirten Aktiv-Forderungen an Provinzen und Kommunen, in sofern dieselben von der mit der Regulirung des Provinzial- und Kommunalschuldenwesens beauftragten Staatsbehörde genehmigt und die Mittel zur Verzinsung und sukzessiven Abbürdung solcher Schulden, nach dem Zeugnisse dieser Behörden, vorhanden sind.

E. Wegen der Zulässigkeit und des Werths anderer hier nicht benannten Vermögensobjekte, behält es bei den bestehenden Grundsätzen sein Bewenden.

2) Bei der Werthsermittelung der Grundstücke (A.) wird diejenige gewählt, die den geringsten Zeitaufwand verursacht. Sind mehrere Arten gleichzeitig zur Hand; so bleibt es richterlichem Ermessen überlassen, ob mit Rücksicht auf den Zweck, ohne Weitläuftigkeit den mittlern Preis des Grundstücks zu berechnen, einer oder der andern der Vorzug zu ertheilen, oder in wie weit dieselben zu benutzen, um die Resultate der einen durch die andere zu berichtigen.

3) Den Gläubigern bleibt gegen den bescheinigten Werth (unter A.) der Nachweis vorbehalten, daß die angenommenen Preise simulirt worden, oder daß in den besondern Verhältnissen des Grundstücks Veränderungen eingetreten sind, welche die beabsichtigte Anwendung nicht gestatten. Verluste am Inventarium eines Guts, sind in sofern zu berücksichtigen, als es dadurch außer wirthschaftlicher Verfassung gesetzt worden, und der ordnungsmäßige Betrieb der Wirthschaft nicht schon wieder hergestellt, auch nicht eine bestimmte Zusicherung darüber bereits vorhanden ist, daß der Schuldner durch Unterstützung des Staats dazu werde in Stand gesetzt werden.

Die aus Zerstörung von Wirthschaftsgebäuden hervorgehenden Veränderungen des Grundwerths kommen unter gleichen Bedingungen, doch

mit Rücksicht auf die etwa noch zu erwartende Hülfe der Feuersozietät, in Betracht.

4) Zu C. und D. verbleibt es bei der Befugniß der Gläubiger, sich die zur Sicherheit bestimmten Staats- oder Kommunal-Papiere pfandweise übergeben oder abtreten zu lassen. (§. 20. Tit. 47. P. I. Gerichts-Ordnung.)

5) Wenn der Schuldner die erforderliche Sicherheit nachweiset; so soll er mit Bescheinigung der Umstände, die es ihm unmöglich machen, seinen Gläubigern ohne seinen Ruin die baare Zahlung in der bestimmten Frist leisten zu können, daß er aber gegründete Aussicht habe, durch Verstattung der gebetenen Nachsicht in den Stand zu kommen, nicht beschwert werden.

Den Gläubigern aber bleibt der Nachweis der Mittel, aus welchen sie ohne Ruin des Schuldners füglich befriedigt werden können, vorbehalten.

6) Sowohl ein Spezial- als ein General-Moratorium können unter diesen erleichterten Maaßgaben nur innerhalb der im gegenwärtigen Gesetz bestimmten Fristen, also in der Mark Brandenburg, in Pommern und in Schlesien nur bis zum 1sten Januar 1819. und in Ost- und Westpreußen bis zum 1sten Januar 1822. zugestanden werden.

Wenn ein Schuldner in den ersten Provinzen nach §. 85. Tit. 47. der Prozeßordnung auf einen vollständig dreijährigen General-Indult Anspruch machen will; so muß er mit Ablauf des 1sten Januar 1819. den Erfordernissen der Prozeßordnung genügen.

7) Dem Personalschuldner, der das Spezial-Moratorium erstreitet und mit eigenen ländlichen Grundstücken Sicherheit zu bestellen im Stande ist, kommt dasselbe auch wegen der bis zum 24sten Juni 1814. rückständigen Zinsen zu statten, im Fall die Sicherheit auch diese zu decken hinreichend ist.

8) Wegen der vor Bekanntmachung dieser Verordnung rechtshängig gewordenen Ansprüche, findet die Berufung auf das Spezial-Moratorium auch dann noch statt, wenn die Hauptsache bereits rechtskräftig entschieden ist.

9) Ist die Berufung auf das Spezial-Moratorium gegen Hypothekengläubiger ländlicher Grundstücke gerichtet; so ist der Schuldner auf Antrag der Gläubiger jederzeit ein eidliches Vermögensverzeichniß vorzulegen verpflichtet.

10) Sucht der Schuldner das Moratorium nicht gegen seine sämmtlichen Gläubiger, sondern nur gegen Einen oder Einige nach; so dürfen auch nur diese vorgeladen werden und das Verfahren ist nur in Rücksicht auf diese von rechtlicher Wirkung, obschon die Sache nach den, wegen der General-Moratorien, ertheilten Vorschriften der Prozeßordnung instruirt wird.

Erstreiten Gläubiger, gegen welche das Moratorium nicht gerichtet worden, hiernächst ein rechtskräftiges Urtheil; so finden wegen Wiederaufhebung des Moratoriums die Vorschriften der Prozeßordnung §. 107. Tit. 47. Anwendung.

11) Zu den Dispositionen, welche dem Schuldner während der Dauer des General-Moratoriums untersagt sind, bedarf es nur der Zustimmung der aufgerufenen Gläubiger. In dringenden Fällen kann zwar deren Konsens vom Gericht ohne weitere Rückfrage bei den Gläubigern ergänzt werden, es wird ihnen aber gemäß §. 110. Tit. 47. der Prozeßordnung der Antrag auf Wiederaufhebung des Indults vorbehalten, wenn durch die ohne ihre Zustimmung ausgeführte Einrichtung die gesetzliche Sicherheit beeinträchtigt worden ist.

12) In soweit Realgläubiger die Veräußerung einzelner Theile der ihnen verpfändeten Grundstücke geschehen lassen müssen, kann eine solche auch während des General-Indults vom Schuldner vorgenommen werden.

13) Der Schuldner ist befugt, die ihm eingehenden Aktiv-Kapitalien zur Befriedigung seiner hypothekarischen Gläubiger, mit Beobachtung der Priorität der Eintragung, zu verwenden, daher in diesem Falle die gerichtliche Deposition solcher Kapitalien hinwegfällt.

14) Während der Dauer des General-Moratoriums sind keine Kapitals-Aufkündigungen von Seiten der Gläubiger, gegen welche dasselbe gerichtet ist, zulässig.

15) Einem Schuldner, welchem das Moratorium gestattet wird, sollen keine Gerichtskosten und Stempelgebühren zur Last fallen, doch muß er baare Auslagen, so wie Kommissions- und Mandatariengebühren erstatten. Wegen der Kosten der Appellations-Instanz hat es bei den allgemeinen Vorschriften sein Verbleiben.

16) Diese Gebühren- und Stempelfreiheit, soll auch wegen solcher Klagen bewilligt werden, die blos zur Erlangung eines Judikats oder eines Anerkenntnisses zum Behuf des Antrages auf Exekution angestellt werden, in sofern die Schuld gerade hin anerkannt, oder ein Vergleich bewerkstelligt wird. In diesem Fall sind auch dem Kläger keine Kosten anzusetzen, die er jedoch bezahlen muß, wenn wider ihn abweisend erkannt wird.

§. 11.

B. Wegen der Zinsen.

Laufende und rückständige Zinsen.

1) In Hinsicht auf die laufenden Zinsen seit dem 24sten Juni 1814. hat es bei den frühern Vorschriften dahin sein Bewenden, daß solche bei Vermeidung der exekutiven Beitreibung pünktlich baar bezahlt werden müssen.

2) Was die Rückstände bis zum 24sten Juni 1814. betrifft, so ist der Schuldner verpflichtet, bei jedem halbjährigen Termin der laufenden Zinsenzahlung vom 24sten Dezember 1816. an, zugleich

a) in den Provinzen, in welchen die Wirkungen dieses Edikts mit dem 1sten Januar 1819. vollendet sind, einen halbjährigen,

b) in den Provinzen Ost= und Westpreußen einen vierteljährigen Termin der Zinsen=Rückstände baar zu berichtigen.

3) In Fällen, wenn das aufgekündigte Kapital früher bezahlt wird, bevor die Zinsen=Rückstände in der vom Gesetz bewilligten Frist haben berichtigt werden können, bleiben dem Schuldner die gesetzlichen Fristen gestattet, dem Gläubiger jedoch die hypothekarischen Rechte vorbehalten.

4) Sind die Zinsen von so vielen Jahren rückständig, daß sie in den vom Gesetz bewilligten Fristen, bis zum 1sten Januar 1819. oder bis zum 1sten Januar 1822. nicht vollständig bezahlt werden können, so muß der Schuldner in der letzten vom Gesetz gestatteten Frist, also am 1sten Januar 1819. oder 1sten Januar 1822, den Ueberrest völlig abtragen.

5) Dem Schuldner, der die Zinsen=Rückstände auf einmal zu bezahlen bereit ist, wird gestattet, solche in Lieferungsscheinen zu berichtigen.

6) Gegen die Schuldner, welche der hierin festgesetzten Verbindlichkeit zur Bezahlung der rückständigen Zinsen nicht nachleben, findet die exekutive Beitreibung der jedesmal fälligen Raten statt.

7) Das Spezial= oder General=Moratorium, welches dem Schuldner gegen hypothekarische Gläubiger gestattet wird (§. 10), befreit denselben nicht von der Bezahlung der rückständigen Zinsen in der hieselbst festgesetzten Art. Doch darf die im Moratorien=Prozeß zu bestellende Sicherheit auf den Betrag der rückständigen Zinsen nicht ausgedehnt werden.

8) Wiewohl nach §. 10. Nr. 7. das Spezial=Moratorium auch wegen der rückständigen Zinsen von Personal=Forderungen nachgesucht werden kann, so muß der Schuldner dennoch während der Dauer des Moratoriums diese Zinsen allmählig abzahlen, und es bleibt dem vernünftigen Ermessen des Richters anheim gestellt, die halbjährigen Raten dergestalt zu bestimmen, daß der ganze Rückstand während der Dauer des Moratoriums getilgt werde.

§. 12.

Diese in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen wegen Erleichterung der Zahlungs=Verpflichtungen, der Moratorien und der rückständigen Zinsen, finden auch auf die Verhältnisse der landschaftlichen Kredit=Systeme gegen die Pfandbriefs=Schuldner Anwendung.

Jedoch behalten Wir Uns vor, auf den Antrag der Kredit=Direktionen, wegen der reglementsmäßig gefaßten oder zu fassenden Beschlüsse zur Aufrechthaltung des Kredits der Institute, diejenigen Maaßregeln zu bestimmen, welche mit der beabsichtigten Erhaltung der Grundbesitzer bestehen können.

§. 13.

In Ansehung derjenigen Provinzen Unserer Monarchie, auf welche die im §. 1. aufgehobenen Gesetze niemals Anwendung gefunden haben, hat es bei den dort bestehenden Gesetzen sein Bewenden; insbesondere verbleibt es in Ansehung der Provinzen, die zum Herzogthum Warschau gehört haben, bis auf Weiteres bei Unserm Edikt vom 15ten Mai 1815., bis Wir für das Großherzogthum Posen und für die übrigen Theile des vormaligen Herzogthums Warschau die vorbehaltenen besondern Bestimmungen erlassen haben.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich überall nach dieser Verordnung gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 13ten Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.